

# RS Vwgh 1992/12/14 92/15/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Es liegt im Wesen eines Wiedereinsetzungsantrages, daß das Vorliegen konkreter Wiedereinsetzungsgründe behauptet (und bescheinigt) werden muß. Die Beschwerdeausführung "... was den folgenden Schluß zuläßt ..." stellt dagegen hinsichtlich des Vorliegens eines unvorgesehenen bzw unabwendbaren Ereignisses iSd § 46 Abs 1 VwGG keine dezidierte Behauptung, sondern nur eine Vermutung auf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150178.X01

## Im RIS seit

14.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)